



## AUFSÄTZE

### **VERMERKE IN DER SÜHNEBESCHEINIGUNG**

Von Schm. Arthur Panofsky, Berlin-Tempelhof

In dem Abschnitt: „Fälle aus der Praxis“ im Augustheft der SchsZtg. wird die Frage 33 des Kollegen G. P. in H. sehr ausführlich und erschöpfend beantwortet. Die Ansichten darüber, was in einem Vergleichsprotokoll und in einer Sühnebescheinigung zu stehen hat, sind in Kollegenkreisen nicht einheitlich; es empfiehlt sich daher, die SchO und das Handbuch des Schs. sowie unsere Verbandszeitung immer wieder durchzulesen, sich auch von den Anweisungen des aufsichtsführenden Richters leiten zu lassen und dem Rat zu folgen, den Mephistopheles im Faust dem Schüler gibt: „Im ganzen haltet Euch an Worte! dann geht Ihr durch die sichere Pforte zum Tempel der Gewissheit ein.“ — Hier sei mir eine kleine Bemerkung gestattet: in unseren Besprechungen empfehle ich stets den Kollegen, sich nach den Mustern in der Sch() zu richten. Wie eine Sühnebescheinigung aussehen muss, sagt das Muster 18 in der SchO, in dem allerdings versehentlich fehlt, in welcher Art sich die Parteien vor dem Schm. ausgewiesen haben. Für Vergleichsverhandlungen sind die Muster 11 und 12 maßgebend; doch möchte ich darauf hinweisen, dass ich mit der Antwort auf Seite 125 nicht ganz einverstanden bin, dort heißt es nämlich wörtlich: „Deshalb ist es grundsätzlich falsch, in die Niederschrift über eine Sühneverhandlung, einerlei ob sie mit Vergleich oder ohne Erfolg endet, etwas über den Gang der Verhandlung aufzunehmen, insbesondere, wie Sie es nach Ihrer Anfrage tun, ein von den Parteien in der Verhandlung etwa gemachtes Zugeständnis im Protokoll festzuhalten.“ — M. E. ist bei einer Vergleichsniederschrift die Protokollierung eines Zugeständnisses nicht zu beanstanden. Nur bei einem Vergleich versteht sich, also auch bei einem bedingten Vergleich. Ich berufe mich auf die Muster Nr. 11 und 12, in denen steht: „Windelweich bestritt dies“, bzw. „Jüterbock bestritt das nicht, behauptet aber, Windelweich habe ihn zuerst beschimpft.“ Auch das im Lehrgang ausgegebene Vergleichsprotokoll Nr. 7/60 Weiß ./ Schwarze enthält „etwas über den Gang der Verhandlung“. Bei einer Neuauflage der SchO möchte ich empfehlen, den erwähnten Fall „Weiß ./ Schwarze“ sowohl als Vergleichsmuster als auch als Muster für eine Sühnebescheinigung zu benutzen mit der Bemerkung, dass bei einer Sühnebescheinigung die Einlassung von Frau Schwarze nicht in die Bescheinigung gehört, weil kein Vergleich geschlossen wurde.

Diese Klärung ist wichtig. Es kommt nämlich immer wieder vor, dass Sühnebe-



scheinigungen mit unnötigen langen Ausführungen über den Gang der Verhandlung in Privatklagen bei den Gerichten auftauchen. Der Privatklagerichter wird darüber hinwegsehen; ihm wie auch den Rechtsanwälten kommt es gewöhnlich nur darauf an, dass der Nachweis eines erfolglosen Sühneterrmins vorliegt. Anders verhält es sich aber mit der Kostenfrage. Eine Sühnebescheinigung mit lt. SchO unzulässigen Ausführungen umfasst mitunter mehrere Seiten, die vom Schm. in gutem Glauben berechnet werden und die Schreibgebühren auf ein unzulässiges Maß erhöhen. Wenn der betreffende Schm. wegen Gebührenüberhebung auch kaum strafrechtlich zur Verantwortung gezogen würde, so ist es doch bestimmt verpflichtet, auf Anforderung eine neue Sühnebescheinigung nach den Bestimmungen der SchO dem Antragsteller kostenlos auszustellen und den unzulässigen erhöhten Anteil der Schreibgebühren zurückzuerstatten. Es erschien mir wesentlich, auf diesen nicht unwichtigen Punkt aufmerksam zu machen.

Anmerkung der Schriftleitung: Der Herr Kollege hat recht. Das Muster 11 im Kommentar enthält einige kurze Bemerkungen über den Gang der Verhandlung, die nach der Antwort auf die Anfrage 33 besser zu vermeiden gewesen sein würden; sie werden in einer Neuauflage entfernt werden. Im übrigen ist es in Vergleichsprotokollen nicht so gefährlich, wenn dort etwas über den Gang der Verhandlung steht, da die Sachen, in denen ein Vergleich geschlossen ist, ja nicht mehr an das Gericht kommen, derartige Bemerkungen also nicht mehr die gerichtliche Entscheidung zugunsten der einen oder der anderen Partei beeinflussen können. Anders liegt das aber dann, wenn solche Bemerkungen in einem Protokoll über fruchtlose Verhandlung oder in einer Sühnebescheinigung gemacht werden; da die Sühnebescheinigung dem Gericht vorgelegt werden muss, wenn der Antragsteller Privatklage erheben will, können Bemerkungen, die darin über das, was in der Verhandlung geschehen ist, gemacht werden, geeignet sein, die gerichtliche Entscheidung zu beeinflussen. Der, zu dessen Nachteil das geschieht, wird dann u. geneigt sein, dem Schm. Parteilichkeit vorzuwerfen. Auch können in der Sühnebescheinigung enthaltene Bemerkungen über Vorgänge, die sich in der Sühneverhandlung abgespielt haben, leicht dazu führen, dass der Schm. im Privatklageverfahren als Zeuge geladen wird; und der Aufsichtsrichter wird dann kaum umhin können, den Schrn. von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden.